

## A N H A N G

### *SATZUNGEN FÜR DIE BRUDERSCHAFTEN UND SCHWESTRESCHAFTEN DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN DEN SIEBENBÜRGISCHEN LANDESTEILEN UNGARNS*

#### § 1 Name und Einleitung

In den Landgemeinden der ev. Landeskirche A.B. in Siebenbürgen ist, nach alter Sitte, die gesamte konfirmierte, ledige Jugend männlichen Geschlechtes (die sogenannten Knechte) von der Zeit die Konfirmation bis zum 24. Lebensjahr in einer Körperschaft, Bruderschaft genannt, und die weibliche Jugend (die sogenannten Mägde) in einer Körperschaft, Schwesternschaft genannt, zu vereinigen. Hat in einer Gemeinde eine dieser Körperschaften mehr als 40 Mitglieder, so kann sie in zwei oder mehrere Abteilungen geteilt werden.

#### § 2 Zweck

Bruderschaft und Schwesternschaft sind auf religiös-sittlichem Grunde, Vereinigungen zur Betätigung lebendigen Christentums und kirchlichen Sinnes, warmer Vaterlandsliebe und sittlichen Gemeinsinnes, wahrer Herzensbildung und edler Geselligkeit.

#### § 3 Eintritt und Austritt

Alle ev. Knechte (Burschen) und Mägde (Mädchen) A. B., die sich in einer Landgemeinde dauernd aufhalten und das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, der im Ort bestehenden Bruderschaft, bzw. Schwesternschaft beizutreten. Die Aufnahme der Neukonfirmierten erfolgt acht Tage nach stattgefundener Konfirmation, in der Regel am zweiten Ostertag. Vorher werden diese Satzungen in Gegenwart aller Mitglieder vorgelesen und erläutert. Sonsther zugewanderte und im Ort sich niedergelassene Knechte und Mägde haben sich innerhalb vier Wochen zur Aufnahme in die Bruderschaft /Schwesternschaft zu melden, widrigenfalls sie zu keiner Veranstaltung der Bruder- und Schwesternschaft Zutritt haben.

Der Austritt kann erfolgen durch Abgang aus der Gemeinde, durch Heirat oder durch Großjährigkeit. Die in den Militärdienst eingetretenen Brüder sind, wenn sie als Beurlaubte in der Gemeinde weilen gehalten, die Ordnungen ihrer Bruderschaft genau zu beachten. Großjährige Knechte und Mägde können mit besonderer Erlaubnis ihrem Wunsche gemäß auch über ihr 24. Lebensjahr hinaus dem Verbands angehören. Austretende Mitglieder haben sich beim Pfarrer persönlich abzumelden.

#### § 4 Tracht

Alle Brüder und Schwestern erscheinen, insbesondere bei feierlichen Anlässen, namentlich bei dem Kirchgang, in der altüblichen Volkstracht.

#### § 5 Rechte und Pflichten

Die Brüder und Schwestern haben ebenso das Recht, wie die Pflicht, auf ihnen zugewiesenen Kirchensitzen am öffentlichen Gottesdienste, wie an der für die besonders eingerichteten Christenlehre sich pünktlich und regelmäßig zu beteiligen, dann die Veranstaltungen zum Zweck ihrer Fortbildung fleißig zu besuchen, ferner von allen weiteren zur Förderung der Bildung und edler Geselligkeit für sie getroffenen Einrichtungen (gemeinsames Lesen, Singen, Spielen, Wandern, Turnen und dergleichen) guten Gebrauch zu machen, endlich in allen Zusammenkünften (Zugängen) zu erscheinen.

Brüder und Schwestern sollen durch gottesfürchtigen, keuschen und sittsamen Lebenswandel ihre Gemeinde, ihre Familie und sich selbst Ehre machen, den Anordnungen der kirchlichen, wie der Gemeindebeamten sich jederzeit willig und gerne fügen und die Weisungen der Vorgesetzten streng durchführen. Verboten ist deshalb der Besuch von Wirtshäusern und Schenken, sofern er nicht auf Durchreisen erfolgt, ferner

der Besuch aller vom Pfarrer nicht genehmigten Tanz- und sonstigen Unterhaltungen, endlich von Spinnstuben, welche bei dem Pfarrer nicht angemeldet sind und in Häusern stattfinden, wo eine entsprechende Aufsicht Erwachsener fehlt.

§ 6 Beitrag

Jedes Mitglied entrichte bei seiner Aufnahme in die Kasse der Bruderschaft bzw. Schwesternschaft eine einmalige Gebühr und außerdem jährlich einen Beitrag, der für jede Gemeinde vom Presbyterium festgesetzt wird.

§ 7 Strafen

Die gegen Versäumnisse und Übertretungen anzuwendenden Zuchtmittel sind: Ermahnung, Verweis, Geldbußen und zeitweilige oder gänzliche Ausschließung.

Die Geldbußen sind von den Bestraften binnen acht Tagen an die Kasse einzuzahlen, widrigenfalls die Einhebung durch das Gemeindeamt betrieben wird.

Zeitliche oder gänzliche Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verbande der Bruderschaft oder der Schwesternschaft kann nur aufgrund eines erwiesenen sittlichen Vergehens durch das Presbyterium erfolgen.

§ 8 Aufsicht – Leitung

Die Aufsicht in seiner Gemeinde (über Bruderschaft und Schwesternschaft) führt der Pfarrer. Die unmittelbare Leitung liegt den Altknechten und Altmägden ob.

Der Pfarrer ist jederzeit durch die Altknechte und Altmägde in Kenntnis von allen bemerkenswerten Vorgängen im Kreise der Jugend zu halten. Er leitet in der Regel die ordentlichen und außerordentlichen Zusammenkünfte (Zugänge) und genehmigt Zeit und Ort derselben, sowie auch der gemeinsamen Unterhaltungen, Tänze und Ausflüge.

§ 9 Knecht- und Mägdeväter

Den Pfarrer unterstützen in Beaufsichtigung und Führung der erwachsenen Jugend Prediger, Lehrer, Knecht- und Mägdeväter und Mütter. Diese werden aus der Mitte der ehrbaren Männer und Frauen der Gemeinde durch das Presbyterium bestellt. Die nehmen regelmäßig Anteil an den Zusammenkünften und den Unterhaltungen der Brüder und Schwestern, üben diesen Einfluss auf Anstand und Sitten derselben durch Ermahnung und Belehrung.

Durch Beobachtung ihres Verhaltens auf Gasse und Feld, durch Besuche in den Spinnstuben und beim Tanz bewahren sie die Jugend vor Ausschreitungen.

Bei etwaiger Abwesenheit oder Verhinderung des Pfarrers leiten sie die Zusammenkünfte (Zugänge) der Bruder- und Schwesternschaft.

§ 10 Altknechte und Altmägde

Aus ihrer Mitte wählen sich die Bruder- und Schwesternschaft Altknecht und Altmagd. Diese sollen durch musterhaftes Beispiel in Wort und Tat guten Geist, Zucht, Ordnung und das gute Einvernehmen in ihrer Vereinigung ernstlich zu erhalten bestrebt sein und ihr Amt unparteiisch, ohne Menschengunst und Menschenfurcht, verwalten.

Die Altknechte bzw. Altmägde haben für alle Arten der Zusammenkünfte, der Tanz- und sonstigen gemeinsamen Unterhaltungen die Genehmigung des Pfarrers rechtzeitig nachzusuchen und erst nach erhaltener Genehmigung die weiteren Vorkehrungen zu treffen. Selbstverständlich sind alle öffentlichen Unterhaltungen auch bei dem Gemeindevorstand im Sinne der bestehenden Staatsvorschriften anzumelden.

§ 11 Zusammenkünfte

Die ordentliche Monatsversammlung (Zugang) der Bruder- und Schwesternschaft findet in jedem Orte am herkömmlichen Tag nach dem Gottesdienst statt. Außerordentliche Zusammenkünfte werden nach Bedürfnis einberufen. Bei allen gemeinsamen Veranstaltungen und Einrichtungen darf kein Mitglied ohne vorherige bei dem Pfarrer vorzubringende Entschuldigung fehlen.

§ 12 Geldmittel

Die Geldmittel der Bruder- und Schwesternschaft die aus den Aufnahmegebühren, aus den regelmäßigen Beiträgen und etwaigen Geldbußen der Mitglieder, ferner aus Beiträgen der Kirchenkasse und aus Geschenken Einzelner einfließen, werden zur Förderung kirchlicher und vaterländischer Zwecke, ferner für Anschaffungen guter Bücher und geistbildender Spiele, endlich zur Unterstützung gemeinsamer Unterhaltungen, Ausflüge und Fahrten verwendet.

Die Verwaltung der Geldmittel steht dem Altknecht (Altmagd) zu, die zur jährlichen Rechnungslegung verpflichtet sind. Die genehmigten Rechnungen sind nach ihrer Überprüfung durch das Presbyterium dem Archiv zu hinterlegen.

*NACHBARSCHAFTSORDNUNG FÜR DIE LANDGEMEINDEN DER  
EVANGELISCHEN KIRCHEN IN SIEBENBÜRGEN*

§ 1

Alle männlichen und weiblichen Mitglieder der Kirchengemeinde, ob verheiratet oder nicht, treten in die Nachbarschaft ein, die nach altem Herkommen (nach § 44,1 der Kirchenverfassung) unter die Oberaufsicht der kirchlichen Behörden gestellt ist.

§ 2

Die Zahl der Begrenzung der Nachbarschaft stellt die Gemeindevertretung fest.

§ 3

Jedes Gemeindemitglied ist Mitglied jener Nachbarschaft, in deren Bereich es wohnt.

§ 4

Die Nachbarschaft dient dem Zwecke, gegenseitige Selbsthilfe der Nachbarn zu fördern, nachbarlich-brüderliche Gesinnung zu pflegen, ehrbare evangelische Lebensführung und gute sächsische Sitten unter Gemeindemitgliedern aufrecht zu erhalten, den Stolz und die Freude an dem ererbten väterlichen Besitze, wie an der Zugehörigkeit zur Volks- und Kirchengemeinschaft und an der Heimat zu wecken und zu beleben, überhaupt alle auf die Volkswohlfahrt und Heimatpflege gerichtete Bestrebungen der Behörden, Vereine und Genossenschaften des Heimatortes fördern zu helfen.

§ 5

Im Einzelnen gliedert sich der Wirkungskreis der Nachbarschaft nach folgenden Gesichtspunkten:

- a. Sie unterstützt das Presbyterium in der und über die ganze Pfarrgemeinde. Insbesondere hat sie ihre Mitglieder zur regelmäßigen Teilnahme an öffentlichen Gottesdiensten anzueifern, in ihrem Bereiche die Heiligung des Sonntags zu wahren und bei kirchlichen Festen und Feierlichkeiten das Presbyterium in der Aufrechterhaltung der Ordnung zu unterstützen.
- b. Sie steht dem Presbyterium helfend zur Seite in der Aufrechterhaltung der Kirchengemeinde und der Sittlichkeit in der Gemeinde.
- c. Sie fördert die ihr vom Presbyterium übertragenen Aufgaben ev.-christlicher Bruderliebe im Rahmen der von der Kirchengemeinde geordneten Fürsorgearbeit.
- d. Sie leistet in hergebrachter Weise bei der christlichen Beerdigung verstorbener Angehöriger der Nachbarschaft nachbarliche Hilfe.
- e. Sie hebt auf Ersuchen des Presbyteriums die kirchlichen Sammelgelder und Umlagen unter ihren Mitgliedern ein.
- f. Sie bestreitet in herkömmlicher Weise die für die Kirche und Schule notwendigen Fuhren und Handarbeiten.
- g. Sie leistet ihren Mitgliedern in allen Notfällen brüderliche Hilfe und steht ihnen besonders auch in Rat und Tat bei, wenn es sich darum handelt, den ererbten väterlichen Besitz an Grund und Boden ungeschmälert zu bewahren.

h. Sie sorgt in ihrem Bereich dafür, dass, wo sich Gelegenheit zu geselligen Unterhaltungen ergibt, diese in den Grenzen anständiger Mäßigkeit geübt und insbesondere der öffentliche, wie der geheime Alkoholmissbrauch gemieden werde.

i. Sie hat die Pflicht, in ihrem Bereich sinnvolle sächsische Bräuche in Freude und Leid, bei häuslichen und öffentlichen Feiern, die herkömmlichen Reden und Gegenreden dabei, ebenso wie sächsische Tracht und Bauweise in Haus und Hof in Ehren und dauernder Übung zu erhalten.

#### § 6

Jede Nachbarschaft wählt sich auf Dauer von zwei Jahren den älteren Nachbarvater, den jüngeren Nachbarvater und vier Beisitzer, in deren Händen die Leitung liegt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Presbyteriums.

Diesen Ämtern darf sich ohne zureichende Entschuldigungsgründe niemand entziehen. Ausgenommen sind jene, die ein Amt der politischen Gemeinde bekleiden, für die Dauer dieses Amtes.

#### § 7

Der ältere Nachbarvater ist der Leiter der Nachbarschaft. Er trägt die Verantwortung dafür, dass sie den ihr vorgezeichneten Aufgaben entspreche. Im Besonderen hat er die Pflicht:

a. Die Mitglieder der Nachbarschaft der Reihe nach zu den ihnen aufgetragenen Kirchenarbeiten und den herkömmlichen Hilfeleistungen bei bauenden Nachbarn aufrufen zu lassen und diese Arbeiten zu leisten.

b. Dafür zu sorgen, dass schwerkranke Nachbarn auf ihr Ersuchen die Hauptfeldarbeiten durch Mitglieder der Nachbarschaft der Reihe nach und gegen Anrechnung bei den gemeinschaftlichen Nachbarschaftsarbeiten ausgeführt werden.

c. Mitteilungen und Anordnungen des Presbyteriums und des Pfarramts in entsprechender Weise bekannt zu geben und für die Durchführung der Anordnung zu sorgen.

d. Von schwerer Erkrankung, insbesondere bei mangelnder Pflege, oder drückender Not in seiner Nachbarschaft, dem Pfarrer ungesäumt Mitteilung zu machen.

e. Darüber zu wachen, dass der Feiertag in der Nachbarschaft geheiligt wird und die kirchliche Sitte bewahrt und schöne alte Bräuche erhalten bleiben.

f. Ein Hüter des Friedens unter den Nachbarn und in den Häusern zu sein, und, wenn Streitigkeiten entstehen, nach dem Ausgleich zu trachten.

g. Die Wahrung des guten Anstandes bei allen Gelegenheiten im Auge zu halten, mit dafür Sorge zu helfen, dass die Jugend auf der Gasse, oder wenn sie in den Häusern versammelt ist (Rockenstube) usw. sich ehrbar benehme.

h. Seine Nachbarschaft zum Fortschritt in allen edlen und nützlichen Bestrebungen anzuleiten, besonders sie auch auf die schwere sittliche und wirtschaftliche Gefahr des Missbrauchs berauscher Getränke aufmerksam zu machen und den Geist ernster, der Erfüllung gewichtiger Lebensaufgaben zugewandter Nüchternheit zu wecken; dahin zu wirken, dass es als Ehrenpflicht eines sächsischen Nachbarn angesehen werde, den von den Vätern ererbten Grund und Boden seinem Volke zu erhalten.

i. Die Nachbarn im Fürsorgeausschuss der Gemeinde zu vertreten.

#### § 8

Der jüngere Nachbarsvater steht dem älteren Nachbarsvater in seiner Wirksamkeit helfend zur Seite und vertritt ihn im Verhinderungsfalle. Im Besonderen hat er die Nachbarschaftskasse zu verwalten.

Die Beisitzer stehen den Nachbarvätern in allen Stücken mit Rat und Tat bei.

Die Nachbarväter bereiten mit den Beisitzern alle wichtigen Angelegenheiten vor, bevor sie in der Nachbarschaftsversammlung zur Verhandlung gebracht werden.

§ 9

Alljährlich hält die Nachbarschaft an dem in der Gemeinde herkömmlichen Tag ihren Richttag ab, wo der ältere Nachbarvater Rechnung legt und über das Bemerkenswerte aus dem Leben der Nachbarschaft im abgelaufenen Jahr Bericht erstattet. Der ältere Nachbarvater kann sonst nach eigenem Ermessen oder auf Wunsch der Nachbarn die Nachbarschaft zur Beratung über Fragen aus dem Arbeitsgebiet der Nachbarschaft zusammenrufen. Der Pfarrer hat das Recht, den Nachbarschaftsversammlungen in seiner Gemeinde mit beratender Stimme beizuwohnen.



"Ich und mein Haus  
wollen dem Herrn dienen!"

Familienstammbuch für die Familie

Johann in Katharina Dorf

Deutsch-Budaker № 9. 1. Jan. 1935.

Herausgegeben von  
Johann Twardzik, ev. Pfarrer zu Budweis (Südböhmen)  
Im Selbstverlag



# Winke

für das

## evangelische Haus.

---

Es wird wohl manchem willkommen sein, wenn im Anhang zu dem Familienstammbuch für die wichtigsten Fragen und Wendepunkte des Lebens einige einbegleitende Worte und wohlmeinende Ratschläge und Winke für das evangelische Haus gegeben werden.

**Geburt und Taufe.** Wurde dir durch Gottes heiligen Schöpferwillen ein Kind geschenkt, dann nimm es auf in Jesu Namen. Versäume nicht, die Geburt des Kindes zwecks Taufe und Eintragung in das Geburtsbuch beim zuständigen evangelischen Pfarramt rechtzeitig anzumelden am besten unter Vorweisung des Trauscheines. Man taufe nicht zu spät. Als Taufpaten erwähle dir ernste Menschen. Mindestens einer von ihnen muß evangelisch sein. Nichtkonfirmierte und Katholiken kommen als eigentliche Paten nicht in Betracht. Juden oder andere Nichtchristen als Taufpaten zu wählen, widerspricht dem Sinn und Zweck des Taufpatenamtes. Die Rücksicht auf ein reiches Patengeschenk sei nie die Hauptsache. Am Tag der Taufe, der ein Ehrentag für das neugeborene Kind und ein Freudentag für die Familienmitglieder ist, sollen alle Taufgäste, Paten, Vater, Mutter und Verwandte an der kirchlichen Feier teilnehmen, denn sie ist ja das wichtigste und schönste Stück des Tages. Ihren ersten Ausgang nach der Geburt eines Kindes richtet die christliche Mutter ins Gotteshaus, um bei ihrer Einsegnung oder erstem Kirchgang dem Herrn nun auch in seinem Hause für alle erfahrene Güte und Barmherzigkeit Lob und Dank zu opfern und seinen ferneren Segen für sich und ihr Kindlein zu erbitten.

**Nottaufe.** Wenn bei einem neugeborenen lebensschwachen oder schwer kranken Kinde der baldige Tod bevorsteht, ohne daß es möglich war, die kirchliche Taufe vornehmen zu lassen, darf ein jeder konfirmierte evangelische Christ, in der Regel ist es der Hausvater oder die Mutter des Kindes, an dem Kinde die Nottaufe vornehmen. Wenn es die Zeit erlaubt, betet man vorher das christliche Glaubensbekenntnis und das Vaterunser, benezt das Haupt des Kindes dreimal mit Wasser und spricht die Taufworte: „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.“ Indem man sich unter



Gottes heiligen Willen beugt und das kranke Kindlein den treuen Händen des himmlischen Vaters befehlt, beschließt man mit dem Segenswort: „Herr, segne uns und behüte uns! Herr, erleuchte dein Angesicht über uns und sei uns gnädig! Herr, erhebe dein Angesicht auf uns und gib uns Frieden!“.

**Schulzeit.** Mit 6 Jahren beginnt die Schulpflicht und damit tritt zu der bisherigen Verantwortung für die Erziehung des Kindes eine neue Aufgabe hinzu. Sorge dafür, daß dein Kind gottesfürchtig erzogen werde, falte ihm schon am frühesten Kindheitsmorgen die Händchen zum Gebet und leite es zur Ehrfurcht vor Gott und den Menschen. Ubfällige Urteile über den Lehrer vermeide man und gebe dem Kinde seinem Lehrer gegenüber nie ohne weiteres recht, sondern man frage den Lehrer selbst und arbeite überhaupt in herzlichem Einvernehmen mit ihm mit, voll Dankbarkeit, daß er dein Kind erzieht.

Sei darauf bedacht, daß dein Kind Religionsunterricht erhält und die Gottesdienste regelmäßig besucht. Denn die Gottesfurcht ist aller Weisheit Anfang. Damit gibst du dem Kinde den wertvollsten Schatz fürs Leben mit. Ihn vermag auch das reichste Wissen und der größte Reichtum nicht zu ersetzen. Achte auf die Gesellschaft und die Bücher, mit denen es umgeht. Jugendzeit ist Saatzeit und du selbst bist für dein Kind vor Gott verantwortlich. Darum sei nicht blind gegen die Fehler deines Kindes und bekämpfe sie mit unerbittlicher Strenge und müßtest du selbst zur Rute greifen. Es ist besser die Kinder weinen, wenn sie für ein begangenes Unrecht gestraft werden, in den ersten Kindheitsjahren, als wenn die Eltern über ihre ungeratenen Kinder später Tränen vergießen müssen deswegen, weil sie die Kinder verwöhnt haben und in unrichtiger Elternliebe ihnen alles durchgehen ließen. Ein verwöhntes Kind ist ein Gräuel und sich selbst und den anderen zur Last. Neben der Strenge darf die gütige Liebe nicht fehlen.

**Konfirmation.** Wenn die Schulpflicht zu Ende geht, beginnt der Konfirmandenunterricht als Abschluß des Religionsunterrichtes und als Vorbereitung für die Einsegnungsfeier in der Kirche, die Konfirmation, bei welcher die Kinder ihren evangelischen Glauben vor der Gemeinde bekennen, das Taufversprechen erneuern und als mündige Mitglieder der Gemeinde aufgenommen werden. Zur Anmeldung mögen die Eltern oder ihre Stellvertreter persönlich zum Pfarrer kommen und wenn möglich den Taufschein mitbringen. Auf regelmäßigen Besuch der Konfirmandenstunden soll man von zuhause dringen. Im Gottesdienst ist der selbstverständliche Platz für jeden Konfirmanden. Das gute Beispiel der Eltern wirkt mehr als vieles reden. Am Konfirmationstage selbst sollen sich die Konfirmanden bei ihren Eltern und Erziehern sowie bei ihrem Vater für alle bisher genossene Liebe und Fürsorge bedanken und für wissentlich oder unwissentlich an ihnen begangenes Unrecht um Verzeihung bitten. Die Väter haben bei der Feier anwesend zu sein. Am Heiligen Abendmahl werden sich mit den Konfirmanden auch die Eltern und Angehörigen derselben beteiligen, um durch Jesus Christus das innigste Band treuer Seelengemeinschaft mit Gott unserem Vater im Himmel zu knüpfen, dessen Führung und treuer Fürsorge die Kinder fürs Leben betend anvertraut werden. Die Konfirmation ist



eine Gemeindefeier und da gehören alle Gemeindeglieder, allen voran die Kirchenvorstandsmitglieder und Gemeindevertreter, ins Gotteshaus.

**Die schulentwachsene Jugend.** Die Entwicklungsjahre vom 14. Lebensjahre an sind voller Gefahren und bereiten den Eltern oft große Sorgen. Denn es liegt ihnen doch sehr viel daran, daß die heranwachsenden Söhne und Töchter im Kampfe mit den Versuchungen und den finsternen Mächten der Welt und ihres Wesens nicht unterliegen und sich die Grundlage für das zukünftige Lebensglück nicht zerstören. Wo den Kindern Gefahren drohen, da vermag das Gebet einer frommen Mutter viel, sie umgibt ihr Kind wie mit einer unsichtbaren schützenden Mauer. Doch müssen die Eltern darauf schauen, daß ihre Söhne und Töchter selbst im Zusammenhange mit ihrer evangelischen Gemeinde bleiben und durch fleißigen Besuch der Gottesdienste das Versprechen der Konfirmation erfüllen und dadurch im Zusammenhange mit Gott und ihren Eltern bleiben. Ein Mittel dafür ist auch die Zugehörigkeit zu den evangelischen Jugendbänden für die Jungen und die Mädchen. Der Frohsinn der Jugend soll dadurch nicht leiden, sondern durch eine liebevolle Pflege in Reinheit und Schönheit veredelt und geheiligt werden. Ein starker Rückhalt für unsere Kinder ist es auch, wenn sich aus dem zwangsmäßigen Gehorsam unvernünftiger Kinderjahre ein freiwilliges Dienen und Unterordnen unter die Autorität der Eltern entwickelt hat und wenn Eltern und Kinder in herzlicher Freundschaft, gegründet auf unwandelbarem Vertrauen und ehrlicher Offenheit, über die tiefsten und heikelsten Fragen des Lebens Aussprache pflegen und die Kinder den wohlgemeinten Rat der Eltern aus Liebe zu ihnen beherzigen. Arbeit und Pflicht, Frömmigkeit und Reinheit, Treue und Güte sind dann für die Kinder eine Selbstverständlichkeit, so daß die Eltern sie getrost ins Leben hinausziehen lassen können.

**Eraung.** Haben sich zwei Menschenkinder in herzlicher Zuneigung zu einander gefunden und möchten sie einander fürs Leben gerne angehören, dann will das wohl immerhin sehr gut überlegt sein wie der Dichter sagt: „Drum prüfe, wer sich ewig bindet, ob sich das Herz zum Herzen findet. Der Wahn ist kurz, die Reu' ist lang.“

Da fragt man doch darnach, ob man sich in den höchsten Lebensfragen, Glauben, Religion und Volkstum versteht, ob unüberwindliche Charakterfehler, Mangel an Lebensernst, eine unzureichende Berufsstellung, Alter und gesellschaftliche Stellung eine dauernde Lebensgemeinschaft unmöglich machen oder doch auf das schwerste gefährden. Es ist wohl wahr, daß die Liebe die größten Hindernisse zu beseitigen vermag und der größten Opfer fähig ist, die Frage ist, ob sie echt ist und Bestand hat. Die aus Berechnung und im Hinblick auf eine große Wittgift und sonstige wirtschaftliche Vorteile geschlossene Ehe kann, wenn eben die tiefe reine Herzensneigung und die Opferbereitschaft für den andern fehlt, zu einer Höllequal werden, wobei der Körper verwelkt und die Seele verkümmert. Wahre Liebe blüht aus der Tiefe der Seele hervor wie eine Wunderblume, sie ist ein himmlisches Licht, sie ist ein Stück heiliger weltüberwindender Gottesliebe, die sich für den andern opfern kann und selbst dem Tode trotzt. Man gehe mit sich



selbst und seinen Eltern oder Angehörigen ernstlich zu Räte und lasse sich nicht durch das Strohfeuer rasch aufflammender Gefühle blenden und irreführen, denn die Reu' ist lang.

Haben sich die beiden ernst entschlossen, den Bund fürs Leben zu schließen, dann wird es sich empfehlen, zur Bestellung des Aufgebotes und zur Festsetzung des Trauungstages rechtzeitig zum Pfarrer zu gehen und die nötigen Dokumente mitzubringen und zwar Taufscheine und Heimatscheine. Ausländer brauchen ein Ehesfähigkeitszeugnis ihrer Heimatgemeinde. Die schriftliche Einwilligung des Vaters oder des Vormunds braucht derjenige von den Brautleuten, der noch nicht 21 Jahre alt ist. Verwitwete Personen bringen den Totenschein des Verstorbenen mit, gerichtlich Getrennte brauchen die Trennungsurkunde. Ist das Brautpaar verschiedenen Bekenntnisses, wende man sich gleich an das evangelische Pfarramt, um etwaige Schwierigkeiten beim Aufgebot des nichtevangelischen Teiles rasch beheben zu können.

Da der Hochzeitstag ein großer Wendepunkt im Leben des Menschen ist, darum hat man ihn auch mit allerlei Sitten und Gebräuchen verbunden und es ist ein großes Unrecht, wenn man glaubt damit aufzuräumen zu müssen. Denn in diesen Gebräuchen liegt ein Stück Eigenart, ein Stück Geschichte des Volkstums sowie wertvolle erzieherische Gedanken verborgen. Der Hochzeitstag ist aber auch ein Tag des Abschieds vom Elternhaus und darum soll es den Brautleuten ein Tag des Dankes sein gegenüber denen, die bisher für sie gesorgt haben. Auch ein gegenseitiges Verzeihen gibt dem Abschied seine besondere Weihe. Man bereite den Brautleuten sinnige und schöne Aufmerksamkeiten und Ueberraschungen, damit sie später noch recht gerne an diesen Tag zurückdenken, man feiere diesen Tag in dieser ohnedies liebearmen und kaltberrechnenden Zeit nicht gar zu „schlicht und einfach und ohne großes Getue“, sondern bemühe sich, diesem Tag eine Seele voll Gemüt, herzlich sich zeigender Teilnahme und lebhaft sich bekundenden Frohsinns zu geben.

Und hat dann das junge Ehepaar die Schwelle seines neuen Heims überschritten, dann mögen sie zur Grundlage unvergänglichen Glückes das Wort zu erfüllen trachten: Ich und mein Haus wollen dem Herrn dienen.

**Hausandacht.** Ist einmal das Wort Gottes, die Bibel, die Richtschnur für unseren christlichen Glauben und unser christliches Leben, dann sollen wir uns dessen auch nicht schämen, sondern es freudig und getreulich gebrauchen zur eigenen Belehrung, zur Vermehrung der christlichen Erkenntnis und zur Pflege einer innigen Seelengemeinschaft mit dem Herrn und Heiland unseres Lebens, Jesus Christus. Die Vorfahren haben uns ein gutes Vorbild gelassen, indem sie daheim im Kreise ihrer Familie zeitig in der Frühe oder auch am Abend ein Stück aus der Bibel vorlasen, ein kurzes Gebet mit dem Vaterunser und ein Kirchenlied daran schlossen. Es ist zu wünschen, daß diese alte Sitte wieder eingeführt wird auch auf die Gefahr hin, für rückständig gehalten zu werden. Man braucht deshalb noch lange kein Mucker oder Frömmler zu sein, wenn man mit der ganzen Hausgemeinde Gottes Wort andächtig aufnimmt. Es wird dies sicher zu einem rechten christlichen Geiste im Hause und in der Familie beitragen und ein Band des Friedens, der Freude und



liebvoller Herzlichkeit unter den Hausgenossen schaffen. Auch das „aus der Mode gekommene Tischgebet“ wäre wieder einzuführen. Hausandacht würde auch überall da am Platz sein, wo man verhindert ist, am Sonntag den kirchlichen Gottesdienst zu besuchen.

**Gottesdienst und Heiliges Abendmahl.** Der Besuch des Gottesdienstes ist für den evangelischen Christen eine selbstverständliche Pflicht gegen sich selbst und gegen die anderen Glaubensgenossen. Auf der Kirchenbank soll sich arm und reich, jung und alt, vornehm und gering vor dem Angesicht Gottes versammeln. Denn da sind wir alle gleich und da gibt es kein Ansehen der Person. Und indem wir uns alle in Demut vor dem heiligen und lebendigen Gott beugen, erkennen wir durch sein Wort unsere Schuld gegen ihn und gegen die, welche mit uns im Gotteshaus versammelt sind. Wir erkennen aber auch die Gnade Gottes und seine Vergebung, die uns geschenkt ist durch Jesum Christum, unsern Herrn. Unser Glaube und Vertrauen auf den himmlischen Vater wird gestärkt, unsere Seele wird getröstet und die Liebe wird durch das gehörte Wort Gottes zur helfenden Tat begeistert und neu entflammt. Man fühlt sich in innigster Seelengemeinschaft verbunden durch die eine Taufe, durch den einen Glauben und durch den einen Geist der Liebe. Und dieses Bewußtsein nimmt man aus der gemeinsamen Andacht mit nach Hause und die Pflicht des Alltags wird einem dadurch verklärt, erleichtert und durch reichen Erfolg gesegnet.

Vom Kirchenbesuch halte sich darum keiner fern. Fadenscheinige Ausreden und Entschuldigungen gelten nicht. Für Gott muß man immer Zeit haben, weil seine Gnade, Güte und Barmherzigkeit über uns alle Tage neu ist und seine beglückende Vaterliebe stets nur auf unser wahres Glück bedacht ist. Wir sind seine Schuldner, darum sollen wir kommen.

Zur Beichte und zum Heil. Abendmahl komme man ins Gotteshaus, so oft die Seele hungert und dürstet nach der Gerechtigkeit Gottes, die uns frei macht von allen Sünden und uns den Frieden finden läßt, den die Welt nicht geben kann. Man komme aber nicht unvorbereitet und prüfe sich zuvor im stillen Kämmerlein daheim, indem man mit sich selbst und seinen Fehlern Gericht gehalten hat. Auch söhne man sich vorher mit den Mitmenschen aus. Das Fasten vor dem Heil. Abendmahl und das Niederknien am Altar ist kein Gebot, aber es ist allgemein im Gebrauche zum Zeichen der Ehrfurcht und der hohen Meinung, die wir Christen von dieser Feiertage haben. Das Abendmahl ist der Höhepunkt im christlichen Leben.

**Krankheits- und Sterbefälle.** In diesen Fällen verständige man den Pfarrer rechtzeitig, damit er nicht zu spät kommt. Man glaube nicht, daß man schon sterben müsse, wenn der Pfarrer ins Haus kommt oder der Kranke das Heil. Abendmahl daheim feiert. Wenn du in deiner Krankheit deinen Pfarrer rufft, dann wird er zu dir kommen und wäre es auch in später Nacht, um dir Trost zu spenden aus Gottes Wort und mit dir zu beten in deiner Seelennot. Er will dir gerne in Stunden der Krankheit mit Rat und Tat zur Seite stehen und darum sollst du dich getrost an ihn wenden.



Im Hinblick auf den Tod, dem keiner entgeht, heißt es: „Bereit sein ist alles“. Darum ordne deine Familienangelegenheiten und verfüge beizeiten über deinen Nachlaß an Gütern und Besitztum, damit unter den Erben unnötige Streitigkeiten vermieden werden. Vergiß dabei nicht auf deine Gemeinde und die allgemeinen Liebeswerke der Kirche und wende ihnen auch eine Gabe zu.

**Verschiedene Winke.** Man trage in die dazu bestimmten Abschnitte unseres Stammbuches alle auf die Familie bezughabenden Angaben und Gedenktage ein und ergänze sie rechtzeitig.

Sorge dafür, daß auch in deiner Familie ein evangelisches Blatt gehalten wird. Es vermittelt dir manches Wissenswerte aus deiner Gemeinde, aus deiner Kirche und aus der evangelischen Weltanschauung. Daneben soll als erstes die Bibel, das Gesangbuch und der Kalender nicht fehlen und hast du sie nicht, dann wende dich an deinen Pfarrer.

Hast du das Paternamt bei einem Kinde übernommen, dann kümmere dich auch um dasselbe und hilf mit sorgen, daß es im evangelisch-christlichen Geiste erzogen werde und eine selbständige Lebensstellung erlangen möge.

Bei Geburtstagen — Namenstage werden bei uns nicht gefeiert — vergiß nicht auf ein freundliches Wort des Glückwunsches oder, wenn du es kannst, auf ein Zeichen der Aufmerksamkeit.

Erweise dich stets auch als ein treues Mitglied deiner deutschen evangelischen Gemeinde und Kirche und opfere für ihre Zwecke willig und gern, Gott aber, der Geber aller guten Gaben, wird dir vergelten mit seinem reichen Segen in Haus und Beruf.

Sollst du mit deiner evangelischen Gemeinde ständig in Verbindung bleiben, dann melde jede Veränderung deines Wohnortes rechtzeitig beim Pfarramt an. Bei Uebersiedlung in eine andere Gemeinde sei dir die Abmeldung bei der alten und die Anmeldung bei der neuen Gemeinde eine leichtzuerfüllende Pflicht. Damit ersparst du dem Kirchenvorstand und dem Pfarramt viel Zeit und dir selbst manche Unannehmlichkeit.

### **Beachtenswertes.**

Die Pflege schöngeistigen Lebens in der Familie ist unerläßlich. Ein gutes Buch ist ein guter Freund. Eine kleine Hausbücherei von besonders ausgewählten Büchern zur Belehrung und zum Nachlesen sollte nirgends fehlen. Man kaufe nur Bücher von wirklich bleibendem Werte ein und greife nicht wahllos nach jedem, das uns auf den ersten Blick viel versprechend erscheint, sondern überprüfe es zuerst genau. Es müßte selbstverständlich sein, daß jeder für die Stunden der Erholung ein gutes Buch, am besten aus den bestehenden Volks- oder Gemeindebüchereien, entleiht.



Kunstsinne und guter Geschmack will auch gepflegt sein. Wenn es also deine Mittel erlauben, kaufe dir schöne Bilder von wirklich künstlerischem und erzieherischem Wert und schmücke dein Heim damit, denn dadurch wird die Freude am eigenen Heim erhöht.

Frohsinn und Selbsterhaltung sind ein wesentliches Merkmal eines jeden evangelischen Hauses. Darum pflege man Musik und Gesang wenn auch mit bescheidenen Mitteln. Gassenhauer und leichtfertige Operettenmusik schalte man aus. Denn sie untergraben das Ansehen und die Würde der Ehe und zersetzen jeden gesunden Familiensinn.

Ein bisschen „altmodisch“ sein schadet oft nichts und ist keine Schande, denn das „Moderne“ ist oft recht schlecht und sinnlos. Bubikopf und Schminntanz beweisen noch lange nicht den größeren Wert und die wahre Größe des Menschen. Frauenwürde und Mädchenehre leiden nur zu leicht beim Aufgeben alter Sitten und Lebensgewohnheiten. Man soll nicht sklavisch alles nachahmen, sondern tun wie der Apostel sagt: „Prüfet alles und das Gute behaltet.“



Deutsch-Budaker Jugendliche beim Kirchgang  
in den Jahren nach der Flucht.